

# Umsetzung der CoronaVO BW - YC Plochingen

Die neuen Regelungen gelten ab Montag, den **15. Februar 2021**.

**Grundsätzlich gelten folgende Paragraphen der CoronaVO BW Stand 30.11.2020**

- a. § 2 Allgemeine Abstandsregel
- b. § 3 Mund-Nasen-Bedeckung
- c. § 4 Hygieneanforderungen
- d. § 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

**ABER ab 01.02.2021 gelten folgende übergeordnete Regelungen der CoronaVO BW:**

**1. § 1a Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage**

Bis einschließlich 07. März 2021 gehen die §§ 1b bis 1i den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung sowie den aufgrund der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2020 (GBl. S. 1052) geändert worden ist, erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten

**2. § 1d Weitergehende Betriebsuntersagungen und Einschränkungen von Einrichtungen**

Der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten im Freien ist abweichend zu Abs. (1), Satz 2 Nummer 4. für den Freizeit- und Amateurindividualsport nach Maßgabe von §9, Abs. 1 zulässig (**von Angehörigen eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts**), soweit es sich um weitläufige Außenanlagen handelt und keine Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.

**3. Gäste dürfen das Gelände nicht betreten und nicht am Steg festmachen**

**4. Die Nutzung des Vereinsheims und des Wintergartens ist untersagt**

Die WC-Einrichtungen dürfen nur einzeln betreten werden, die Benutzung der Duschen ist untersagt. Der angebrachte Desinfektionsspender ist nach dem Eintreten zu nutzen

**5. Der Trainings- und Regattabetrieb bleibt eingestellt**

**6. Der Hüttenbetrieb bleibt weiterhin ausgesetzt**

**Die Einhaltung der Regelungen TOP 2 – TOP 4 liegt in der Eigenverantwortung der Mitglieder vor Ort.**

**Die Regelungen sind gültig bis 07.03.2021**